MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1954 S. 919
berichtigt durch
1954 S. 1300

Ausgabe A

7. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1954 | Nummer 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.
Gem. RdErl. 10. 6. 1954, Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen Beamten. S. 919.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

D. Finanzminister
C. Innenminister

Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen Beamten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2100 — 6254 — IV/54 u. d. Innenministers — IID — 2/25.40 — 5376/54 v. 10. 6. 1954

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft getreten. Die Dienstbezüge der Beamten sind mit Wirkung vom 1. Juni 1954 nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, zu zahlen und bei den zuständigen Titeln — ggf. überplanmäßig — zu buchen.

Die Ausführungsbestimmungen bedürfen nach § 27 Abs. 3 der Zustimmung des Beamtenrechtsausschusses des Landtags. Sie können mit Rücksicht auf die abgelaufene Legislaturperiode des Landtags nicht unmittelbar herausgegeben werden. Vorbehaltlich dieser Ausführungsbestimmungen weisen wir zum vorläufigen Vollzug des Gesetzes bei den am 1. Juni 1954 im Amt befindlichen Beamten auf folgendes hin:

1. Grundgehälter, Besoldungsordnungen

Die Überleitung der am 1. Juni 1954 im Amt befindlichen planmäßigen Beamten in die Besoldungsgruppen des neuen Besoldungsgesetzes ergibt sich aus der Überleitungsübersicht in Anlage 4 des Gesetzes. Es ist zu unterscheiden zwischen

a) der Regelüberleitung und

b) der Ausnahmeüberleitung.

Die Ausnahmeüberleitung hat den Vorrang vor der Regelüberleitung. Die Regelüberleitung kommt nur für Beamte in Betracht, die nicht unter Abschnitt b) (Ausnahmeüberleitung) fallen.

Maßgebend für die Überleitung ist die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe des alten Rechts, in der sich der Beamte am 1. Juni 1954 befand.

Beamte, die mit Wirkung vom 1. Juni 1954 unter Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt befördert worden sind, treten zunächst aus der bisher bekleideten Besoldungsgruppe in die Beförderungsgruppe des alten Rechts über. Sie werden aus dieser Beförderungsgruppe des alten Rechts in die entsprechende Besoldungsgruppe des neuen Rechts übergeleitet. Das gleiche gilt für Beamte, denen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch rückwirkend zu einem vor dem 1. Juni 1954 liegenden Zeitpunkt eine freie Stelle verliehen wird (Nr. 11 BV — alt —/ § 6 Abs. 5 Bes. Ges. — neu —).

Zu a):

Bei der Regelüberleitung behalten die Beamten in der neuen Besoldungsgruppe grundsätzlich dasselbe Besoldungsdienstalter, das sie in der verlassenen Besoldungsgruppe hatten. Sie werden mit diesem Besoldungsdienstalter in die Grundgehaltsätze der neuen Besoldungsgruppe eingereiht.

Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Gesetzes. Bei Beamten, die vor dem 1. Juni 1954 die Laufbahn gewechselt haben, d. h. die durch Beförderung aus dem einfachen in den mittleren, aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst übergetreten sind, ist zu prüfen, ob die nachträgliche Anwendung von § 7 Abs. 6 des neuen Gesetzes für sie eine Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters ergibt. Ist das der Fall, so ist das Besoldungsdienstalter entsprechend neu festzusetzen.

In allen anderen Fällen kommt nach § 20 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes die nachträgliche Anwendung der neuen Vorschriften über das Besoldungs- und Diätendienstalter bei der Überleitung auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten nicht in Betracht.

Zu b):

Im Falle der Ausnahmeüberleitung erhalten die Beamten in der neuen Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter, das sich ergeben hätte, wenn sie am 1. Juni 1954 noch nach bisherigem Recht in die Besoldungsgruppe des alten Rechts übergetreten wären, die ihrer neuen Besoldungsgruppe nach Abschnitt a) der Überleitungsübersicht entspricht.

Es ist deshalb im einzelnen für die nachstehend aufgeführten Fälle der Ausnahmeüberleitung festzustellen, welches Besoldungsdienstalter sich am 1. Juni 1954 beim Übertritt in die jeweils angegebene Besoldungsgruppe des alten Rechts unter Anwendung der Vorschriften des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 5) ergeben hätte:

Für Bes. Gr. A 10a	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 9
Für Bes. Gr. A 7b	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 7a
Für Bes. Gr. A 5a	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 5b
Für Bes. Gr. A 4c 2 („techn. Lehrer" an Berufsschulen und Berufsfachschulen)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 4c 2 Sonderstaffel Fußnote 1
Für Bes. Gr. A 4b 2	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 4b 1
Für Bes. Gr. A 4a 2	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3d
Für Bes. Gr. A 3d („Hauptlehrer" als Leiter von Hilfsschulen mit 4 Schulstellen)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3b
Für Bes. Gr. A 3c („Amtsanwälte")	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3d
Für Bes. Gr. A 3c („Fachschuloberlehrer")	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3a
Für Bes. Gr. A 3c („Gewerbeoberlehrer" und „Handelsoberlehrer", bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplomingenieur, Diplomhandelslehrer oder Diplomlandwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder an die andere Sonderanforderungen gestellt werden)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3a
Für Bes. Gr. A 3c („Oberamtsanwälte")	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3b
Für Bes. Gr. A 3b („Realschulrektoren" als Leiter von nicht ausgebauten Realschulen)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3d
Für Bes. Gr. A 2d („Realschulrektoren" als Leiter von nicht voll ausgebauten Realschulen)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3d
Für Bes. Gr. A 2d („Realschulrektoren" als Leiter von einzügig ausgebauten Realschulen)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 3d
Für Bes. Gr. A 2c 1 („Abteilungsdirektor und Kustos beim Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn", „Direktorin der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt", „Oberstudienräte", „Studiendirektoren" als Leiter von Progymnasien „Staatliche Bauräte" im techn. Schuldienst als Abteilungsleiter)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 2b
Für Bes. Gr. A 2b („Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen", „Oberstudiendirektoren" als Leiter von Höheren Schulen)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 1b
Für Bes. Gr. A 2b („Staatliche Oberbauräte" im techn. Schuldienst als Leiter von voll ausgebauten Ingenieurschulen)	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 1b
Für Bes. Gr. A 2a („Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln", „Direktoren der Universitätsbibliotheken", „Staatsarchivdirektoren")	beim Übertritt in die Bes. Gr. A 1b

Soweit für diese Überleitung die Anwendung von § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1953 in Betracht kommt, bin ich, der Finanzminister, allgemein damit einverstanden, daß das Besoldungsdienstalter wie folgt festgesetzt wird:

Die Beamten erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter oder, wenn es für sie günstiger ist, das Besoldungsdienstalter, das sich ergeben hätte, wenn sie in der Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt in den gleichen oder — wenn ein gleicher Grundgehaltsatz nicht vorhanden ist — in den nächstniedrigeren Grundgehaltsatz übergetreten wären.

2. Diätenordnungen

Die am 1. Juni 1954 im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten erhalten die Diätensätze der Diätenordnung (Anlage 2) nach der Besoldungsgruppe des neuen Gesetzes, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Es erhalten also

außerplanmäßige Beamte des mittleren Dienstes
die Diätensätze der Bes. Gr. A 3

außerplanmäßige Beamte des gehobenen Dienstes, sowie außerplanmäßige Volksschullehrer
die Diätensätze der Bes. Gr. A 6 und A 7

außerplanmäßige Hilfsschullehrer, Realschullehrer und außerplanmäßige Lehrer an berufsbildenden Schulen
die Diätensätze der Bes. Gr. A 9 und A 10

außerplanmäßige Beamte des höheren Dienstes
die Diätensätze der Bes. Gr. A 14

außerplanmäßige Professoren und ihnen gleichgestellte Beamte
die Diätensätze nach der Diätenordnung H (Anlage 2b).

Die beteiligten Beamten behalten ihr Diätendienstalter, soweit sich nicht nach § 15 eine Verbesserung ergibt.

Eine Beschränkung des Aufsteigens in die letzten drei Dienstaltersstufen der Diätenordnung H (Anlage 2b) ist nicht mehr vorgesehen.

3. Wohnungsgeldzuschuß

Beim Wohnungsgeldzuschuß sind insbesondere die Änderungen

a) in der Zuweisung zu den Tarifklassen

b) in der Staffelung nach der Kinderzahl

zu beachten.

Zu a):

Die Zuweisung zu den Tarifklassen ist nur bei einigen unter die Ausnahmeüberleitung fallenden Beamtengruppen geändert worden. Außerdem sind geschiedene Beamte nunmehr wie ledige Beamte zu behandeln.

Zu b):

Der höhere Wohnungsgeldzuschuß wird

nach Tabelle b) bereits vom zweiten kinderzuschlagberechtigenden Kind,

nach Tabelle c) bereits vom vierten kinderzuschlagberechtigenden Kind an

gezahlt.

4. Kinderzuschlag

Zur Vermeidung von Überzahlungen ist insbesondere zu beachten, daß Kinderzuschlag

a) für ein uneheliches Kind, das nicht in den Hausstand des Beamten aufgenommen ist, nur dann gezahlt wird, wenn der Beamte für den Unterhalt des Kindes mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlags aufwendet (§ 13 Abs. 2 Ziff. 4);

b) für ein dauernd erwerbsunfähiges Kind über das 25. Lebensjahr hinaus nur gewährt wird, soweit das Kind kein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich hat (§ 13 Abs. 4).

5. Zulagen

Zulagen, die in dem Gesetz oder in den Besoldungsordnungen nicht vorgesehen sind, dürfen nach § 17 Abs. 3 nicht gewährt werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Aufwandsentschädigungen, die zum Ersatz von Aufwendungen für dienstliche Zwecke gewährt werden (§ 17 Abs. 5).

An die Obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 919.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.